Hauptversammlung des AHV-KTV St.Gallen
12. Dezember 2026

Traktandum 9: Statutenänderung

Die Kommission des AHV-KTV beantragt der HV die folgende Statutenänderung:

Artikel 16 – Die Hüttenkommission

Aktueller Text:

Der Kommission ist für die besonderen Belange der Hütte eine Hütten-kommission von mindestens drei Mitgliedern beigeordnet.
Die Hüttenkommission betreut die Hütte. Sie verwaltet die Hütte, ordnet deren Belegung, veranstaltet besondere Hüttenanlässe ~~und führt die Hüttenrechnung. Sie besitzt im einzelnen Fall eine Ausgabenkompetenz bis zu 20% der ordentlichen Mitgliederbeiträge des vergangenen Jahres. Über grössere Aufwendungen entscheidet die Kommission im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz gemäss Art. 22~~.

Antrag der Kommission für einen teilrevidierten Artikel 16:

Der Kommission ist für die besonderen Belange der Hütte eine Hütten-kommission von mindestens drei Mitgliedern beigeordnet.
Die Hüttenkommission betreut die Hütte. Sie verwaltet die Hütte, ordnet deren Belegung, veranstaltet besondere Hüttenanlässe, führt eine Hüttenkasse und erstellt eine Hüttenrechnung. Sie kann die vorhandenen Mittel für den laufenden Betrieb, die erforderlichen Unterhaltsarbeiten und ausserordentlich erforderliche oder angekündigte Sanierungsarbeiten aus der Hüttenkasse zugunsten der Hütte verwenden. Sie legt jährlich an der Hauptversammlung darüber Rechenschaft ab.

Die Kommission des AHV-KTV hat an ihrer Sitzung vom 11. Juni 2026 den Wortlaut dieser Statutenänderung einstimmig gutgeheissen und empfiehlt der Hauptversammlung die Annahme.